

## Schuljahr 2020/21 und Covid-19

Schutz- und Betriebskonzept für die öffentliche und private Volksschule, für Sonder- und Musikschulen

Neues Coronavirus Aktualisiert am 3.4.2020

**SO SCHÜTZEN WIR UNS.** 

### Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:

✓ Testen



Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.

✓ Tracing



Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.

✓ Isolation/Quarantäne



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

**Weiterhin wichtig:**

✓  Abstand halten.

✓  Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.

✓  Gründlich Hände waschen.

✓  Hände schütteln vermeiden.

✓  In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

✓  Nur noch telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

✓  Falls möglich weiter im Homeoffice arbeiten.

[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
  
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



QR Code

**Impressum:**

Departement Bildung und Kultur  
Amt für Volksschule und Sport  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

[www.schule.ar.ch](http://www.schule.ar.ch)

Ausgabe:  
Erstellung: 9. Juli 2020

**Bemerkung**

Das Konzept Schuljahr 2020/21 und Covid-19 enthält einerseits Vorgaben, andererseits Empfehlungen und Hinweise. Es gilt bis auf Widerruf. Die Empfehlungen und Hinweise sind als Orientierung zu verstehen. Die Schulen passen sie ihren örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten an.

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	4
2	Grundsätze und Ziele .....	5
3	Schulstart 2020/21 .....	6
4	Hygiene-, Distanzhalte- und Versammlungsvorschriften .....	8
5	Didaktische Hinweise .....	12
5.1	Differenzierung im Unterricht .....	12
6	Kommunikation .....	13

## 1 Ausgangslage

Die an der Schule Beteiligten führten die Schulen ab März 2020 durch unsichere COVID-19 Zeiten. Sie machten Bildung unter dem «Lockdown» möglich und sorgten damit dafür, dass das Schuljahr 2019/20 trotz Einschränkungen kein «verlorenes» Schuljahr wurde. Alle Verantwortlichen, insbesondere Schulleitungs- und Lehrpersonen handelten in allen Phasen schnell, innovativ und kreativ.

Der Bundesrat entschied, von der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemien-gesetz per 19. Juni 2020 in die besondere Lage zu wechseln.

Seit dem 22. Juni 2020 wurden die über die Hygiene- und Distanzhaltemassnahmen hinausgehenden Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend gelockert.

Seit dem 6. Juni 2020 können Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bleiben bis mindestens Ende August 2020 verboten. Die Vorgaben des Bundes und des Kantons können rasch ändern. Für den aktuellen Stand sind die jeweiligen Websites zu konsultieren ([www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch) sowie [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona)).

Das vorliegende kantonale Betriebs- und Schutzkonzept für das Schuljahr 2020/21 gilt bis auf Widerruf. Es berücksichtigt die Vorgaben des Bundes (eidgenössischen «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie» vom 19. Juni 2020, «COVID-19-Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen» vom 8. Juni 2020 des Bundesamtes für Gesundheit) und die Beschlüsse der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren vom 25. Juni 2020. Sie sind [hier](#) zu finden.

Das kantonale Konzept ist für sämtliche öffentliche und private Schulträger der Volksschule, für die Sonderschulen und die Musikschulen von Appenzell Ausserrhoden verbindlich und kann auf der Ebene des Schulträgers mit lokalen Gegebenheiten ergänzt werden.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der epidemiologischen Lage können jederzeit Anpassungen im vorliegenden Konzept notwendig werden. Diese werden im Bedarfsfall gesondert kommuniziert.

## 2 Grundsätze und Ziele

- Alle Lernenden, die gesund sind, keinen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten oder kürzlich aus einer Risikoregion zurückgekehrt sind, besuchen den regulären Unterricht. Sie halten sich an die Hygieneregeln und wenn möglich ans Abstandhalten.
- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln geführt. Wo Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, legt dieses Schutzkonzept die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage als obligatorische Massnahme fest. Stets sollten in einem solchen Fall die Möglichkeiten zur Risikominimierung geprüft und wo möglich umgesetzt werden. Vorbehalten bleiben weitergehende Massnahmen.
- Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact-Tracing zentral.
- Bei allen Aktivitäten steht ein direkter und indirekter Schutz der erwachsenen Personen und der besonders gefährdeten Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Lernenden und des Personals im Fokus.
- Lernende und Mitarbeitende der Schulen mit einer Grunderkrankung und/oder die im gleichen Haushalt mit einer gefährdeten Person wohnen, halten sich strikt an die krankheits-/gefährdungsbezogenen Schutzmassnahmen.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Den Schulbetrieb grenzen wir weiterhin vom öffentlichen, jederzeit und allgemein zugänglichen Raum sinnvoll ab. Lokalen Vereinen und Anbietern stehen die Schulanlagen offen, sofern sie über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen und die aktuellen Schutzmassnahmen einhalten. Für Aussenstehende, so auch für die Erziehungsberechtigten, sind Besuche unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln auch während den Unterrichtszeiten möglich.
- Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr.

### 3 Schulstart 2020/21

Mit der Entscheidung des Bundesrats, die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz auf den 19. Juni 2020 zu beenden und in die besondere Lage zurückzukehren, haben die Kantone Kompetenzen zurückerhalten.

Verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus wurden per 22. Juni 2020 weitgehend gelockert, während andere, wie die Maskenpflicht ab 12 Jahren im ÖV oder die Quarantäne bei der Rückkehr aus Risikoregionen neu in Kraft traten.

Das Virus zwingt uns achtsam zu bleiben und notwendige Massnahmen zu beachten, um die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren. Weiterhin bestimmen Schutzkonzepte – wenn auch gelockert - unseren Schulalltag: Das braucht Disziplin und Ausdauer. Die Hygieneregeln und das Abstandhalten (1.5 m) bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen. Sie fordern in hohem Masse eigenverantwortliches Handeln.

Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Der Bundesrat setzt auch in Zukunft stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Fürs neue Schuljahr kann somit im gewohnten Rahmen unter der Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen geplant werden. Generell ist es notwendig, dass beim Zusammentreffen vieler Personen die Anzahl Kontakte pro Person so gewählt wird, dass ein Contact-Tracing durchführbar ist und der Schulbetrieb möglichst geordnet aufrecht erhalten werden kann.

Grundsätzlich liegen der Entscheid und die Bewertung der zu treffenden Massnahmen unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben in der Verantwortung der Schulleitung auf Grundlage der Covid-Verordnung.

---

Bauliche und betriebliche Massnahmen

Die Schule bzw. das Schulhaus wurden durch bauliche und betriebliche Massnahmen so eingerichtet, dass den Schutzmassnahmen (vgl. Kapitel 4) möglichst entsprochen werden kann. Ein Maximum der Schutzmassnahmen immer und zu jeder Zeit aufrecht zu erhalten ist kaum realistisch. Mit verschiedenen Massnahmen lassen sich aber Risiken minimieren.

#### *Mögliche Massnahmen*

##### *Markierte Bewegungszonen*

Durch Bodenmarkierungen werden die Personenströme gesteuert. Bestenfalls führen «Einbahnwege» durch die Schulgebäude. In den Bewegungszonen gelten verständliche Regeln wie Abstand zur vorderen Person halten, nicht rennen, nicht überholen, nicht trödeln und warten.

##### *Definierte Klassen/Gruppenzonen*

In den ausgewiesenen Klassenzonen hält sich nur die jeweilige Klasse bzw. Gruppe auf.

---

---

Geregelte allgemeine Zonen/gemeinsam genutzte Zonen (Turnhallen, Werkräume, Aufenthaltsräume, Pausenplätze...):

In gemeinsam genutzten Zonen wird das Aufeinandertreffen verschiedener Klassen/Gruppen durch „Verkehrsregelung“ soweit möglich vermieden. Die gemeinsam genutzten Zonen werden regelmässig gereinigt, die von verschiedenen Personen angefassten Gegenstände gereinigt und nach Möglichkeit bei einem Wechsel desinfiziert.

*Eingerichtete individuelle Arbeitsplätze für Lernende ab zehn Jahren*

Die Arbeitsplätze sind möglichst schutzmassnahmenkonform eingerichtet.

*Vorbereitete Sportplätze*

Wenn immer möglich, finden sollen Aktivitäten - insbesondere der Sportunterricht - draussen statt.

---

Präsenzunterrichts in allen Fächern

Die Schulpflicht gilt für alle Lernenden. Die Lehrpersonen erläutern den Lernenden altersgerecht die Massnahmen immer wieder und sensibilisieren sie behutsam, so dass alle die Schutzmassnahmen (vgl. Kapitel 4) so gut als möglich einhalten.

---

Klasse oder Schule auf Fernunterricht umstellen

Je nach Ausbruchssituation kann es vorkommen, dass eine Klasse oder gar eine ganze Schule auf Fernunterricht umstellen muss. Die Entscheidung dazu erfolgt kantonal durch das Departement Gesundheit und Soziales sowie das Departement Bildung und Kultur in Absprache mit der Schulleitung. Die Lehr- und Fachpersonen lassen ein besonderes Augenmerk den benachteiligten Lernenden zukommen. Für sie werden allenfalls besondere Fördersequenzen geplant.

---

Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten; externe Personen Vereine/Verbände

Externe Personen dürfen sich unter Beachtung der Schutzmassnahmen auf dem Schulareal frei bewegen. Vereine und Verbände können ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der aktuell geltenden Schutzmassnahmen und unter Beachtung der Regelungen in den Schutzkonzepten wieder aufnehmen.

---

## 4 Hygiene-, Distanzhalte- und Versammlungsvorschriften

Im Präsenzunterricht treffen zwangsläufig viele Menschen aufeinander. Umso wichtiger ist es, dass alle Personen alle möglichen und sinnvollen Schutzmassnahmen einhalten, damit Neuerkrankungen und die Verbreitung des Virus verhindert werden können. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung steht im Fokus.

Die Schutzmassnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den Lernenden immer wieder zu thematisieren und mit den jüngeren Lernenden zu üben. Lernende und Erwachsene sollen lernen, sich risikoarm zu verhalten.

---

### Hygienemassnahmen *Lernende und Erwachsene*

- Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen. Zu Beginn eines Unterrichtshalbtages/einer Abklärung/einer Therapie ist Händewaschen Pflicht. Bei Schulzimmerwechsel wird das Händewaschen ebenfalls empfohlen.
- Erwachsene desinfizieren ihre Hände regelmässig.
- In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- Aufs Händeschütteln verzichten.
- Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.
- Kein Teilen von Essen und Getränken.
- Das Tragen von Hygienemasken ist im Schulbetrieb als Vorgabe für die Lernenden nicht vorgesehen. Masken sollen jedoch für gewisse Situationen zur Verfügung stehen (z.B. für das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel ab einem Alter von 12 Jahren, beim Auftreten von Symptomen). Für kleine Schulen wird ein Bestand von 150 Hygienemasken empfohlen, für grosse Schulen ein Bestand von 500. Erwachsene entscheiden selber, ob sie Hygienemasken tragen wollen.

### *Einrichtungen und Räume*

- Regelmässige Desinfektion von häufig berührten Oberflächen (Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken) und gemeinsam benutzten Gerätschaften (Kopiergeräte, gemeinsam benutzte PCs...).
- Räume regelmässig und oft lüften.

### *Organisatorisch bedeutet dies:*

Im Schulhaus sind alle Vorkehrungen zur Einhaltung der notwendigen Schutzmassnahmen getroffen:

- Schutzmaterial ist in genügendem Mass vorhanden.
  - An sensiblen Punkten im Schulhaus, in Klassenzimmern, Bibliotheken, Wartezimmern, Therapiezimmern uam. sind wenn möglich Desinfektionsmittel (für Erwachsene) und bei Waschbecken Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher platziert.
  - Wo notwendig/sinnvoll sind Plexiglasscheiben montiert.
-



**Distanzhalte-  
vorschriften****Unterricht**

- Wenn möglich Einhalten des Abstands von 1.5 Metern bei Kontakten zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Lernenden ab zehn Jahren.
- Wenn möglich Einhalten des Abstands von 1.5 Metern bei Kontakten zwischen Lernenden ab einem Alter von zehn Jahren. Kinder der tieferen Klassen der obligatorischen Schule sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

Organisatorisch bedeutet dies für Lernende ab einem Alter von zehn Jahren:

- Wenn möglich den Verkehr im Schulhaus kanalisieren.
- Wenn immer möglich grosse Räume nutzen, Gruppenarbeiten ohne Überschneidungen organisieren.

**Pause**

Lernende dürfen gemeinsam Pause machen. Auch Lehrpersonen können sich gemeinsam im Lehrerzimmer aufhalten, wenn die Platzverhältnisse das zulassen. Auf die Einhaltung der Distanz ist zu achten.

**Versammlungen**

- Veranstaltungen bis 1000 Personen sind aktuell erlaubt. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Die Personaldaten der Teilnehmenden sind zu erfassen.
- Grossveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 1000 Personen bleiben bis mindestens zum 31. August 2020 verboten.
- Bei Teamsitzungen sind die Vorgaben des Bundes zu den Schutzmassnahmen einzuhalten, allenfalls werden digitale Möglichkeiten genutzt.

**Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting**

Mitarbeitende der Schulen und Lernende mit grippeähnlichen Symptomen, mit trockenem Reizhusten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit und/oder Fieber bleiben strikt zuhause. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, dass alle Personen mit Symptomen sich testen lassen. Anzeichen sind beispielsweise Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Über die Dauer der Isolation wird nach dem Ergebnis des Testresultats entschieden.

Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit Covid-19 stehen der Ausserrhoder Bevölkerung folgende Anlaufstellen zur Verfügung:

- Infoline des Bundesamts für Gesundheit (+41 58 463 00 00, täglich 6-23 Uhr)
- Hausärztin/Hausarzt
- telefonische Beratung der persönlichen Krankenkasse
- Hotline für Test-Termine des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (+41 71 353 26 54, täglich 9-11.30 und 13.30-16:30 Uhr)
- Notfallnummern 144 oder 0844 55 00 55 (rund um die Uhr)

Wird auf eine Teilnahme am Präsenzunterricht verzichtet, wird der Schulleitung

innerhalb von fünf Tagen eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung über die Anordnung einer Isolation oder Quarantäne vorgelegt.

Einreise aus Risikogebieten

- Alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen und sich bei den kantonalen Behörden melden (für Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden: bei der Lungenliga St.Gallen-Appenzell unter +41 76 446 59 28 oder einreise-ct@lungenliga-sg.ch).
- Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Risiko wird vom BAG laufend aktualisiert und ist auf der [Seite Quarantänepflicht für Reisende](#) (dann PDF Covid-19 Verordnung Massnahmen) zu finden.
- Wer sich einer Quarantäne entzieht, kann mit einer Busse bis zu maximal Fr. 10'000 bestraft werden.
- Mitarbeitende, die freiwillig in Risikogebiete reisen und darum in Quarantäne gehen müssen, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne.<sup>1</sup>

Contact Tracing

Unter Federführung des Bundes haben die Kantone die Kontaktpersonennachverfolgung (Contact Tracing) aufgenommen. Sie trägt dazu bei, neue Übertragungsketten rasch zu identifizieren und zu unterbrechen. COVID-19 Erkrankte und Personen die während der ansteckenden Phase Kontakt mit dem Erkrankten hatten, werden im Auftrag des Kantons telefonisch kontaktiert und beraten. Der gesamte Verlauf der Isolation und Quarantäne wird so fortan wieder enger begleitet und überprüft. Als enger Kontakt gilt dabei die einmalige oder summativ längerdauernde (insgesamt >15 Minuten) Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne ausreichende Schutzmassnahmen.

Ablauf Contact Tracing

Sobald ein positives Covid-19-Testresultat vorliegt, wird der kantonsärztliche Dienst informiert. Die Contact-Tracer nehmen daraufhin ihre Arbeit auf. Sie informieren die betroffenen Personen, die mit der erkrankten Person Kontakt hatten. Zeitgleich erhält das Departement Bildung und Kultur eine Meldung, wenn aus dem Contact-Tracing hervorgeht, dass die Schule direkt oder indirekt betroffen ist. Sobald das Departement Bildung und Kultur eine Meldung hat, nimmt es Kontakt mit der entsprechenden Schulleitung auf. Je nach Fall oder Wochentag oder Uhrzeit kann es somit sein, dass die Schulleitung durch die Familie oder das Departement Bildung und Kultur zuerst die Information erhält. Gemeinsam mit der Schulleitung wird das weitere Vorgehen besprochen.

Schulsozialarbeit, Schulpsychologie,

Die Mitarbeitenden der Musikschulen, der Schulsozialarbeit, der Schulpsychologie, der Therapien und der Heilpädagogischen Früherziehung führen ihre Arbeit unter Einhal-

<sup>1</sup> Es kann unter Umständen sein, dass eine Lohnfortzahlungspflicht besteht, beispielsweise wenn das Land erst nach Abreise als Risikogebiet deklariert wird oder wenn Fernunterricht möglich ist. Jeden dieser Grenzfälle gilt es einzeln zu betrachten.

Therapien, Heilpädagogische Früherziehung, Musikunterricht	<p>tung der gleichen Schutzmassnahmen durch, die für den Schulbetrieb gelten.</p> <p>Das Händewaschen wird vor der Abklärungs-/Therapie-/Förderstunde, vor dem Musikunterricht vorausgesetzt. Die Arbeitsflächen und Arbeitsgeräte werden möglichst nach jedem Gebrauch gereinigt.</p> <p>Die Mitarbeitenden können, wenn sie dies möchten, Schutzbrillen, Gesichtsmasken oder auch Corona-Visiere tragen.</p> <p>Bringen die Eltern/Erziehungsberechtigten ihr Kind zur Abklärung/Therapie in die Förderstunde, in den Musikunterricht, haben sie die aktuell geltenden Schutzmassnahmen (Abstand halten, Händewaschen, Desinfektion) einzuhalten.</p> <p>Alle Zimmer werden regelmässig gereinigt und gelüftet.</p>
Durchführung von Schulveranstaltungen, Konzerten, Reisen/Exkursionen	<p>Für Schulanlässe gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für Anlässe. Bei allen Aktivitäten, die stattfinden können, sind die aktuell geltenden Schutzmassnahmen möglichst einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulaktivitäten wie Klassenlager sind möglich.</li> <li>• Externe Besuche sind an der Schule erlaubt. In welchem Ausmass liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung vor Ort. Diese entscheidet mit Umsicht und sucht pragmatische Lösungen.</li> </ul>
Schülertransporte	<p>Schulbus: Schülertransporte können durchgeführt werden. Die Schutzmassnahmen sind so gut als möglich einzuhalten. Beispielsweise vorderste Türe schliessen, erste Sitzreihe leer lassen und so die Fahrerin/den Fahrer schützen.</p> <p>Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gelten die Masken-tragepflicht ab einem Alter von 12 Jahren und die Vorgaben der Betreiber.</p>
Schulsport	<p>Der Sportunterricht ist wieder in fast gewohntem Rahmen möglich. Bei den Jugendlichen soll der Körperkontakt nicht explizit gesucht werden und falls er bei einer Sportart nicht vermieden werden kann, soll er in festen Gruppen stattfinden. Die Hygiene-Empfehlungen des BAG sind bei sämtlichen Sportaktivitäten zu beachten (Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, Lüften). Das <a href="#">Plakat von swissolympic</a> zu den Rahmenvorgaben im Sport kann in der Kommunikation helfen.</p>
Trainings von Sportvereinen in der Turnhalle	<p>Beim Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in kleineren, beständigen Gruppen stattfinden.</p>

## 5 Didaktische Hinweise

---

**Situation verarbeiten und Gemeinschaftsgefühl stärken** Die meisten Lernenden freuten sich darauf, in die Schule zurückzukommen. Routine und Alltag kehrten schnell wieder zurück. Trotzdem dürfen die Auswirkungen der Krise nicht unterschätzt werden. Die erneute Thematisierung der Pandemie zum Aufrechterhalten der Aufmerksamkeit und des bewussten Umgangs mit den Schutzmassnahmen und das Stärken des Gemeinschaftsgefühls dürfen genügend Raum einnehmen.

---

**Unterricht nicht überladen** Die Lehr- und Fachpersonen setzen Schwerpunkte und streben das Erreichen der Grundanforderungen an. Für die Schwerpunktsetzung können sie in der Studentafel über einen Freiraum von bis zu drei Lektionen verfügen.  
Die im Fernunterricht erlangte Selbständigkeit der Lernenden wird genutzt, die digitalen Fortschritte werden weiterhin gezielt eingesetzt.

---

### 5.1 Differenzierung im Unterricht

---

**Arbeit in Lernstandsgruppen** Lehr- und Fachpersonen ist es nicht möglich, dass sie für alle Lernenden «individuelle Lernprogramme» vorbereiten. Das ist weder leistbar noch zielführend. Es kann aber sinnvoll sein, neben dem Klassenverband auch in Lernstandsgruppen zu arbeiten, je nach Wissensstand und Förderbedarf. Ausgehend vom eingeschätzten Lern- und Wissensstand können dazu

- unterschiedliche Ziele formuliert werden (z.B. Niveaufgaben von einfach bis komplex),
- unterschiedliche Medien und Hilfsmittel eingesetzt werden,
- unterschiedliche Lehr-/Lernmethoden und Strategien berücksichtigt werden,
- unterschiedliche Zeitgefässe zugestanden werden.

Die Lehr- und Fachpersonen beobachten systematisch, holen das Feedback der Lernenden ein und nehmen entsprechende Anpassungen vor.

---

**Multiprofessionelle Zusammenarbeit** Eine effiziente Zusammenarbeit im Klassenteam (Klassenlehrperson, Teilpensenlehrperson, SHP, Lehrperson DaZ, Assistenzen) und mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ist zentral. Im gemeinsam verantworteten Unterricht kann prognostisch eingeschätzt werden, welche Lernenden (auch Lernende ohne besondere Massnahmen) verpasste oder noch nicht gefestigte Unterrichtsinhalte von selbst aufholen werden, und wo sich allenfalls längerfristig neuer Förderbedarf ergeben könnte. Anhand der unterrichtsbegleitenden Beobachtungen sollen die bestehenden Settings des Spezialunterrichts bedarfsgerecht und flexibel angepasst werden. Vernetzte, koordinierte und priorisierte Massnahmen, geklärte Zuständigkeiten und eine gut organisierte Bündelung der Ressourcen des Spezialunterrichts sind von grosser Bedeutung. Dazu gehört

---

---

auch der Austausch mit den Mitarbeitenden der Pädagogisch-Therapeutischen Dienste und der Schulpsychologie.

---

## 6 Kommunikation

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht, in welchen Bereichen eine zeitgerechte Thematisierung und Kommunikation insbesondere innerhalb des Teams erforderlich ist, sowie welche kommunikativen Aufgaben die Lehr- und Fachpersonen gegenüber Lernenden und Eltern/Erziehungsberechtigten wahrnehmen müssen.

---

Schulleitung –  
Mitarbeitende der  
Schule

- Angepasstes kantonales Schutz- und Betriebskonzept für Lernende und Mitarbeitende der Schule
- Verhalten auf dem Schulweg, auf dem Pausenareal, im Schulhaus, in den Schulräumen
- digitale Elemente/Aufgabensammlungen, die weiterhin in Betrieb bleiben

---

Schulleitung –  
Eltern, Erziehungs-  
berechtig-  
tigte

Die Schulleitung informiert Eltern/Erziehungsberechtigte über relevante Änderungen.

---